

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

---

Zur Betriebshaftpflichtversicherung für  
Unternehmen des öffentlichen Verkehrs  
sowie Seilbahnen

Ausgabe I/2017





## Inhalt

1.	Versicherte.....	9
1.1	Der Versicherungsnehmer.....	9
1.2	Leitung.....	9
1.3	Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen .....	9
1.4	Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.....	9
1.5	Neu hinzukommende Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.....	9
1.6	Rechtlich unselbständige Institutionen von versicherten Unternehmen, Firmenvereine sowie Betriebsveranstaltungen.....	10
1.7	Dritte als Grundstückseigentümer.....	11
2.	Geltungsbereiche und Leistungen.....	12
2.1	Zeitlicher Geltungsbereich .....	12
2.2	Örtlicher Geltungsbereich .....	13
2.3	Leistungen .....	13
3.	Deckungsumfang.....	14
3.1	Versicherte Haftpflicht .....	14
3.2	Umweltrisiko (Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen).....	14
3.3	Umweltschadenrisiko (Kosten im Zusammenhang mit Umweltschäden).....	15
3.4	Schadenverhütungskosten .....	18
3.5	Nebenaktivitäten .....	19
3.6	Anschluss- und Verbindungsgleise sowie dazugehörige Installationen und Rollmaterial .....	20
3.7	Bauherrenhaftpflicht.....	21
3.8	Be- und Entladeschäden.....	22
3.9	Benachrichtigungskosten.....	22
3.10	Bürotelekommunikationsanlagen und –geräte .....	23
3.11	Eingebrachte Sachen, Garderoben und Depositen .....	24
3.12	Fremde Bahnanlagen.....	25
3.13	Gegenseitige Ansprüche (cross liability).....	25
3.14	Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten .....	26
3.15	Haftpflicht aus der Benutzung von Fahrrädern .....	26



3.16	Schäden durch Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen .....	27
3.17	Obhuts- und Bearbeitungsschäden .....	27
3.18	Privathaftpflicht auf Dienstreisen .....	28
3.19	Rechtsschutz im Strafverfahren .....	28
3.20	Reine Vermögensschäden .....	30
3.21	Reiseveranstalter / Reisevermittler .....	32
3.22	Schäden an Motorfahrzeugen von Gästen .....	33
3.23	Verlust von anvertrauten Schlüsseln .....	33
3.24	Verzicht auf Einwand der Haftungsbeschränkung .....	34
3.25	Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen .....	34
3.26	Haftpflicht für Schäden durch Motorfahrzeuge gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) .....	34
3.27	Haftpflichtversicherung für Versicherungs- oder zulassungspflichtige Landfahrzeuge .....	36
4.	Allgemeine Ausschlüsse .....	41
4.1	Arbeitsmiete-Sachschäden .....	41
4.2	Bauherrenhaftpflicht .....	41
4.3	Eigenschäden .....	41
4.4	Eingebrachte Stoffe .....	41
4.5	Hohe Wahrscheinlichkeit .....	41
4.6	Immaterielle Güter .....	42
4.7	Ionisierende Strahlen .....	42
4.8	Krieg und kriegsähnliche Ereignisse .....	42
4.9	Land-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge .....	42
4.10	Tätigkeiten / Sachen für die Luftfahrtindustrie .....	43
4.11	Erschütterungen .....	43
4.12	Flughäfen und Landebahnen .....	43
4.13	Mangelhaftigkeit von Sachen .....	43
4.14	Obhuts- und Bearbeitungsschäden .....	43
4.15	Bussen, Punitives oder exemplary damages .....	44
4.16	Reine Vermögensschäden .....	44
4.17	Schadenverhütungskosten .....	45
4.18	Software .....	45



4.19	Spezielle Stoffe und Risiken .....	45
4.20	Erprobungsklausel .....	46
4.21	Umweltrisiko in USA/Kanada .....	46
4.22	Unternehmerrisiko .....	46
4.23	Verkaufsverbot .....	46
4.24	Vertragliche Haftpflicht .....	47
4.25	Versicherungspflicht .....	47
4.26	Vorsatz .....	47
5.	Prämie .....	48
5.1	Prämienberechnungsgrundlage .....	48
5.2	Prämienzahlung .....	48
6.	Schadenfall .....	49
6.1	Zuständiger Versicherer .....	49
6.2	Anzeigepflicht .....	49
6.3	Schadenbehandlung und Vergleiche .....	49
6.4	Schiedsgerichtsvereinbarungen .....	49
6.5	Prozesse .....	49
6.6	Regress (Rückgriffsrecht) .....	50
6.7	Grobe Fahrlässigkeit .....	50
7.	Obliegenheiten .....	51
7.1	Beseitigung eines gefährlichen Zustandes .....	51
7.2	Meldung bei Gefahrenänderung .....	51
7.3	Folgen einer Obliegenheitsverletzung .....	51
8.	Verschiedenes .....	52
8.1	Brokervergütung .....	52
8.2	Brokerklausel .....	52
8.3	Mitversicherung .....	52
8.4	Nettoquotierung .....	52
8.5	Risikoträger .....	53
8.6	Vertragsänderungen .....	53
8.7	Vertragsdauer .....	53



---

8.8	Gerichtsstand.....	54
8.9	Anwendbares Recht .....	54
9.	Definitionen im Sinne dieses Vertrages.....	55

Wo in den Versicherungsbedingungen - aus Gründen der leichteren Lesbarkeit - nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.



## Kundeninformation nach VVG

### Ausgabe I/2017

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. dem Vertrag, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Nach Annahme des Antrages / der Offerte wird dem Versicherungsnehmer ein Vertrag zugestellt. Dieser entspricht inhaltlich dem Antrag / der Offerte.

### Wer ist der Versicherer?

Die Versicherer sind:

- die VVST Genossenschaft, nachstehend VVST genannt. VVST ist eine Genossenschaft mit Sitz an der Elisabethenanlage 25, 4002 Basel.
- die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend „Zurich“ genannt, mit statuarischem Sitz am Mythenquai 2, 8002 Zürich. Zurich ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.
- Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG, nachstehend Mobiliar genannt, mit statuarischem an der Bundesgasse 35, 3001 Bern. Mobiliar ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

### Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. dem Vertrag und aus den Vertragsbedingungen.

### Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag / in der Offerte bzw. im Vertrag enthalten.

### Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstatten die Versicherer die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt den Versicherern ganz geschuldet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

### Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?



- **Gefahrveränderungen:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies VVST unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag - wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen, etc. - hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und VVST alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden VVST einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, VVST die entsprechenden Informationen, Unterlagen, etc. herauszugeben. VVST ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist VVST unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

### Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag / in der Offerte bzw. im Vertrag aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewähren die Versicherer bis zur Zustellung des Vertrages Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.

### Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei VVST eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem in der Offerte / im Antrag bzw. im Vertrag festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch VVST;
- wenn die Versicherer die Prämientarife ändern. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei VVST eintreffen;
- wenn VVST die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Die Versicherer können den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem in der Offerte / im Antrag bzw. im Vertrag festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).



Die Versicherer können den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Versicherer darauf verzichten, die Prämie einzufordern;
- wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommt. Die Versicherer sind berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden vierwöchigen Nachfrist innert zwei Wochen rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

### Wie behandeln die Versicherer Daten?

Die Versicherer bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwenden diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Die Versicherer können im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Versicherer zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner können die Versicherer bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei den Versicherern über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.





## 1. Versicherte

### 1.1 Der Versicherungsnehmer

Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand Versicherungsnehmer oder wurde der Vertrag für Rechnung Dritter abgeschlossen, sind die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand oder die Personen, auf welche der Vertrag lautet, dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

### 1.2 Leitung

Die Vertreter und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung betrauten Personen aus ihren Verrichtungen für die versicherten Unternehmen.

### 1.3 Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen

Die Arbeitnehmer - gleich ob aktuell oder ehemals beschäftigt - und übrigen Hilfspersonen der versicherten Unternehmen aus ihren Verrichtungen für die versicherten Unternehmen und aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

Nicht versichert ist die Haftpflicht von selbständigen Unternehmen und Berufsleuten, deren sich die versicherten Unternehmen bedienen, wie z.B. Subunternehmer.

Versichert bleiben jedoch gegen einen Versicherten erhobene Ansprüche wegen Schäden, die solche Unternehmen und Berufsleute verursachen.

### 1.4 Tochter- und Beteiligungsgesellschaften

Die VVST gemeldeten Tochter- und Beteiligungsgesellschaften in der Schweiz, an deren stimmberechtigtem Gesellschaftskapital der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt mit 50% oder mehr beteiligt ist oder die Management-Kontrolle ausübt.

### 1.5 Neu hinzukommende Tochter- und Beteiligungsgesellschaften

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Bedingungen des vorliegenden Vertrages als Vorsorgeversicherung auch auf Tochter- und Beteiligungsgesellschaften in der Schweiz, welche nach Abschluss des Vertrages zu mindestens 50% übernommen oder neu gegründet werden und deren Unternehmenszweck dem im Vertragsspiegel festgehaltenen entspricht.



Besteht für diese Gesellschaften bereits eine Betriebs-/Produkte-Haftpflichtversicherung (Vorversicherung), so gelten die folgenden Bestimmungen der Konditions- und Summendifferenzdeckung:

Der vorliegende Vertrag gewährt auch Deckung bei Differenzen zu den Bedingungen der bereits bestehenden Betriebs-/Produkte-Haftpflichtversicherungen, und zwar in jenen Fällen, bei welchen der Deckungsumfang des vorliegenden Vertrages umfassender ist (Konditionsdifferenzdeckung).

Die Leistung des vorliegenden Vertrages wird als Differenz erbracht zwischen der hierin vereinbarten und den bereits bestehenden Betriebs-/Produkte-Haftpflichtversicherung vorgesehenen Versicherungssummen inkl. Selbstbehalte (Summendifferenzdeckung).

Die Vorsorgeversicherung gilt ab Übernahme bzw. Neugründung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft, längstens jedoch bis 30 Tage nach Ablauf des laufenden Versicherungsjahres

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, VVST neu übernommene Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, bis spätestens 30 Tage nach Ablauf des Versicherungsjahres zu melden.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Meldung, so verlängert sich die Meldefrist um maximal weitere 3 Monate, sofern der Versicherungsnehmer glaubhaft darlegt, dass das Versäumnis nur auf einem Irrtum beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt worden ist. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Anzeige innerhalb dieser Frist so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Übernahme/Kauf.

## 1.6 Rechtlich unselbständige Institutionen von versicherten Unternehmen, Firmenvereine sowie Betriebsveranstaltungen

Die rechtlich unselbständigen Institutionen von versicherten Unternehmen (z.B. Betriebsfeuerwehren, Werkärzte) sowie deren Angehörige aus ihren Verrichtungen für die versicherten Unternehmen, auch wenn sie ausserhalb der Betriebsstandorte tätig werden. Versichert sind auch Firmenvereine (z.B. Sportclubs) aus ihrer Vereinstätigkeit. Unselbständige Institutionen für den Betrieb von historischem Rollmaterial gelten jedoch nur auf besondere Vereinbarung als mitversichert.

Als rechtlich unselbständige Institutionen gelten auch Hilfsbetriebe (z.B. Werkstätte, Werkhöfe, Kantinen und Bordrestaurants usw.), die ausschliesslich den versicherten Unternehmen dienen.

Versichert ist ferner die Haftpflicht des Organisationskomitees, der Komiteemitglieder und der mitwirkenden Personen (unter Ausschluss von selbständigen Unternehmen und Berufsleuten, deren sich die versicherten Unternehmen bedienen) aus der Durchführung von sowie Teilnahme an Betriebs-Veranstaltungen, -Festen und -Anlässen, Ausstellungen, Messen etc. sowie die damit



im Zusammenhang stehende Haftpflicht aus Eigentum, Besitz, Miete oder Pacht von nicht permanenten Tribünen, Stehrampen, Festhütten und Zelten. Keine Deckung besteht jedoch für die persönliche Haftpflicht der Teilnehmer.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

## 1.7 Dritte als Grundstückeigentümer

Dritte in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Grundstücken, welche an ein versichertes Unternehmen im Baurecht abgegeben wurden.



## 2. Geltungsbereiche und Leistungen

### 2.1 Zeitlicher Geltungsbereich

#### 2.1.1 Grundsatz

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.

Ein Schaden gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.

Sämtliche Schäden eines Serienschadens gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehendem Absatz eingetreten ist.

Schadenverhütungskosten gelten in dem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem die Notwendigkeit von Schadenverhütungsmassnahmen von demjenigen festgestellt wird, welcher diese anordnet.

#### 2.1.2 Vor Vertragsbeginn verursachte Schäden

Für Schäden, welche vor dem Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen. Dasselbe gilt für Ansprüche wegen Schäden eines Serienschadens, wenn einer zur Serie gehörender Schaden vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und des Selbstbehaltes), gilt der vorstehende Absatz sinngemäss.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, soweit Deckung durch eine allfällige Vorversicherung besteht. In diesen Fällen versteht sich der vorliegende Vertrag als Summen- und/oder Konditionsdifferenzdeckung.

#### 2.1.3 Nachmeldefrist

Nach Vertragsende sind:

- Ansprüche wegen Schäden versichert, die VVST nicht später als 60 Monate nach Vertragsende schriftlich gemeldet werden und die während der Vertragsdauer eingetreten sind;



- Ansprüche wegen Schäden eines Serienschadens versichert, die VVST nicht später als 60 Monate nach Vertragsende schriftlich gemeldet werden und deren erster Schaden während der Vertragsdauer eingetreten ist.

## 2.2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist gültig für Schäden, die in der ganzen Welt eintreten.

Im Zusammenhang mit der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist der örtliche Geltungsbereich begrenzt auf Schäden, die in Europa sowie den Mittelmeer-Rand- und Inselstaaten eintreten. Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs liegen. In den folgenden Staaten gilt die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung jedoch nicht: Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbeidschan, Georgien, Kasachstan, Libanon, Libyen, Moldawien, Russische Föderation, Syrien, Ukraine und Weissrussland.

## 2.3 Leistungen

Die Leistungen der Versicherer bestehen in der Entschädigung begründeter versicherter Ansprüche und in der Abwehr unbegründeter versicherter Ansprüche.

Sie sind, einschliesslich:

- Schadenzinsen
- Schadenminderungskosten
- Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten
- Parteientschädigungen
- Schadenverhütungskosten

begrenzt durch die im vorliegenden Vertrag festgelegte Versicherungssumme bzw. die darin inbegriffenen Limiten von einzelnen Deckungen pro Schadenereignis und Versicherungsjahr abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes.

Die Leistungen und die Begrenzung der Ersatzleistung pro Schadenereignis und Versicherungsjahr richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssummen, Limiten von einzelnen Deckungen und Selbstbehalte), die im Zeitpunkt des Schadenereignisses bzw. bei Serienschäden des ersten einer Reihe von Schadenereignissen Gültigkeit hatten.



## 3. Deckungsumfang

### 3.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die auf in- und ausländischen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht der Versicherten für die im Vertragsspiegel bezeichneten Tätigkeiten aus den

- Anlage- und Betriebsrisiken
- Produkterisiken
- Umweltrisiken

für:

- Personenschäden
- Sachschäden
- reine Vermögensschäden

### 3.2 Umweltrisiko (Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen)

#### 3.2.1 Deckungsumfang

Versichert sind Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung nur dann, wenn sie die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Dabei wird das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen und mobilen Behältern, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) gelagert werden, einem einzelnen, plötzlich eingetretenen Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt.

Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw.) und Rohrleitungen, einschliesslich den dazugehörenden Installationen.

#### 3.2.2 Deckungseinschränkungen

Von der Deckung ausgeschlossen sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen, Ansprüche:

- wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von



Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;

- für den eigentlichen Umweltschaden (Ökoschaden), z.B. Umweltschäden gemäss EU Richtlinie 2004/35/EG. Solche Schäden sind im Rahmen von Art. 3.3 versichert;
- für Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten;
- für Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen an oder durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten sowie Recycling-Material, sofern das versicherte Unternehmen Eigentümer dieser Anlagen ist oder diese von ihm bzw. in seinem Auftrag betrieben werden. Hingegen besteht Versicherungsschutz für Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch betriebseigene Anlagen zur:
  - Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von betriebseigenen Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten;
  - Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.

### 3.2.3 Obliegenheiten

Die nachstehend beschriebenen Obliegenheiten gelten für alle Deckungen im Umweltrisiko.

Die Versicherten sind verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass

- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen, unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen, erfolgt;
- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

Die Verletzung der Obliegenheit in Bezug auf die Anlagen gemäss Art. 3.2.1, 2. und 3. Absatz führt dazu, dass nicht mehr grundsätzlich von der Unvorhersehbarkeit des Ereignisses im Sinne von Art. 3.2.1, 1. Absatz ausgegangen werden kann.

## 3.3 Umweltschadenrisiko (Kosten im Zusammenhang mit Umweltschäden)

### 3.3.1 Grundsatz

Der Versicherungsschutz für die versicherten Unternehmen mit Sitz in der Schweiz erstreckt sich auf die gesetzliche Pflicht zur Sanierung von Umweltschäden gemäss



- den schweizerischen Gesetzen;
- den Gesetzen der EU-Länder, soweit diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) nicht überschreiten.

### 3.3.2 Deckungsumfang

Versichert sind Umweltschäden nur dann, wenn sie die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

### 3.3.3 Versicherte Kosten

Versichert sind:

1. für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

- die Kosten für die "primäre Sanierung", d.h. für Sanierungsmassnahmen, welche die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- die Kosten für die "ergänzende Sanierung", d.h. für Sanierungsmassnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- die Kosten für die "Ausgleichssanierung", d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.

"Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Massnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

2. für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

- die Kosten für die erforderlichen Massnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.





3. sonstige Kosten (Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten).

### 3.3.4 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches, tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen in vorstehendem Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
- im Zusammenhang mit Altlasten;
- an oder durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten, sofern das versicherte Unternehmen Eigentümer dieser Anlagen ist oder diese von ihm bzw. in seinem Auftrag betrieben werden. Hingegen besteht Versicherungsschutz für Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltschäden durch betriebseigene Anlagen zur
  - Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten
  - Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern
- die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Unternehmen eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Unternehmen stehen, standen oder von ihnen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden.

Versichert bleiben Kosten für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern;

- die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Versicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- durch Bergbaubetrieb;



- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
  - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder Arbeiten oder
  - sonstige Leistungen erbracht haben
- die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräusserten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- insoweit im jeweiligen Land eine Pflichtversicherung bzw. Pool-Lösung für die Umsetzung der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) besteht.

## 3.4 Schadenverhütungskosten

### 3.4.1 Deckungsumfang

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

### 3.4.2 Deckungseinschränkungen

Von der Deckung ausgeschlossen sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen:

- Schadenverhütungsmassnahmen, welche in einer Tätigkeit bestehen, die zur richtigen Vertragserfüllung gehören, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten;
- Schadenverhütungsmassnahmen aus Ereignissen, die durch Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden;
- die Kosten für die Benachrichtigung, den Rückruf oder die Rücknahme oder die Entsorgung von Sachen;
- die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes, welcher nicht auf ein unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen ist;
- die Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden;
- Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten).

Zusätzlich für Schäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung gemäss Art. 3.2:



- Schadenverhütungskosten, die nicht von Gesetzes wegen zu Lasten eines Versicherten gehen.

## 3.5 Nebenaktivitäten

### 3.5.1 Vermietung, Ausleihe

Versichert ist die Haftpflicht für Schäden aus Vermietung und Ausleihe von:

- Skiausrüstungen, Schlitten und Snow-Tubes;
- Fahrrädern wie Mountainbikes, Citybikes usw. (unter Ausschluss von versicherungspflichtigen E-Bikes), Trottinetts und Bikeboards.

Weitere Aktivitäten gelten nur auf besondere Vereinbarung als mitversichert.

### 3.5.2 Sportliche Aktivitäten

Versichert ist die Haftpflicht für Schäden aus der Organisation und Durchführung von Wanderungen, Fahrrad-Touren, Kletter-Touren, Schneeschuhwanderungen, Skitouren, Nachtskifahren, Schlittenfahrten, Fackelabfahrten und -wanderungen.

Weitere Aktivitäten gelten nur auf besondere Vereinbarung als mitversichert.

### 3.5.3 Einrichtungen und Unterhalt

Versichert ist die Haftpflicht für Schäden aus:

- Bestand, Betrieb, Unterhalt und Überwachung von Skipisten, Loipen, Wanderwegen, Klettersteigen, Schlittelwegen, Snow-Parks (inkl. Halfpipe), Mountainbike-Trails und Downhill-Pisten, Hochseilgärten, Spielplätze und Hüpfburgen, Streichelzoos, Sommer- und Winterrodelbahnen. Diese Aufzählung ist abschliessend.
- dem Pisten-, Sicherheits- und Rettungsdienst in Skigebieten der versicherten Unternehmen sowie aus der Erstellung und dem Unterhalt von Bauwerken und Verbauungen, die den Skipisten, Loipen, Wanderwegen, Klettersteigen und Schlittelwegen dienen;
- der Lagerung von Sprengmitteln sowie durch künstliches Auslösen von Lawinen, Schneebrettern oder Wächten mit den jeweils üblichen Mitteln, d.h. zur Zeit Lostreten, Handsprengungen (u.a. auch Abwurf von Sprengkörpern aus Helikoptern), Minenwerfern und Raketenrohren. Voraussetzung für diese Deckung ist, dass die versicherten Unternehmen die gesetzlichen Vorschriften beim Umgang mit Sprengmitteln einhalten und dafür sorgen, dass die Handhabung von Sprengmitteln nur durch Personen erfolgt, welche die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Schulung erfüllen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen.



### 3.5.4 Obliegenheiten

Wird der Pistendienst (wie Pistenmarkierungen, Pistenpatrouillen und sonstiger Unterhalt der Piste) bzw. der Unterhalt und die Überwachung von Wander- und Schlittelwegen und Klettersteigen nicht aufrecht erhalten, trifft die versicherte Unternehmung die Obliegenheit, die Pisten, Wege und Steige zu sperren sowie entsprechende Hinweis- und Warntafeln für die Bahn- und Skiliftbenutzer an gut sichtbaren Stellen anzubringen.

Die versicherten Unternehmen sind zudem verpflichtet, zu den einzelnen Angeboten alle nötigen Benutzungs- und Sicherheitsinstruktionen vorzunehmen (wie z.B. Helmtragepflicht bei der Benutzung von Fahrrädern, Trottinets, Bikeboards usw.).

Den versicherten Unternehmen obliegt zudem, Material und Anlagen in gebrauchsfähigem Zustand zu halten.

Zur Betreuung ihrer Angebote müssen die Versicherten qualifiziertes Personal einsetzen, wie z.B. Bergführer bei Klettertouren. Dabei muss dieses Personal über die für die versicherten Tätigkeiten gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungen verfügen.

Werden Angebote von Dritten bereitgestellt, sind die versicherten Unternehmen verpflichtet, von diesen den Nachweis einer separaten Haftpflichtversicherung in Höhe von mindestens CHF 5'000'000 pro Ereignis zu verlangen, welche Versicherungsschutz für die entsprechende Tätigkeit vorsieht. Werden Outdoor- oder Adventure-Unternehmen mit der Durchführung beauftragt, ist durch die Versicherten sicherzustellen, dass diese zertifiziert sind gemäss "Safety in Adventure" (SIA) oder gemäss "Safety + Security + ISO 9001:2000 in Indoor + Outdoor Activities" (SSIA).

## 3.6 Anschluss- und Verbindungsgleise sowie dazugehörige Installationen und Rollmaterial

### 3.6.1 Deckungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Bestand und Betrieb von Anschluss- und Verbindungsgleisen.

Versichert sind auch Ansprüche:

- wegen Schäden an dem von versicherten Unternehmen benützten Rollmaterial und an gemieteten Installationen (z.B. Gleise, Fahrleitungen, nicht jedoch Gebäuden) der Bahn;
- wegen den der Bahn zugefügten reinen Vermögensschäden gemäss der Vereinbarung des Anschlussgleis-Vertrages wie z.B. betriebliche Mehrkosten wegen Zugsumleitungen oder dem Einsatz von Bussen, wegen ausserordentlichen Zughalten, Mehrleistungen des Betriebspersonals usw.. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen. Im Rahmen der pro Ereignis festgelegten Versicherungssumme sind die Leistungen für diese Vermögensschäden begrenzt auf CHF 2'000'000;



- wegen Schäden für die einem versicherten Unternehmen im Verbindungsgleise-Vertrag überbundene vertragliche Haftpflicht.

## 3.7 Bauherrenhaftpflicht

### 3.7.1 Deckungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Unternehmen als Bauherr von Bauwerken, deren Bausumme CHF 5'000'000 nicht übersteigt, und zwar für Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten (als solche gelten auch Planung, Bauleitung oder Bauführung).

Als Bausumme gilt der Kostenvoranschlag (inkl. Planungshonorare, Handwerkerlöhne) abzüglich Landkosten, Gebühren und Zinsen.

### 3.7.2 Deckungseinschränkungen

Von der Deckung ausgeschlossen sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen:

- Ansprüche wegen Schäden, die das versicherte Bauvorhaben selbst, das bzw. die dazugehörige(n) Gebäude einschliesslich der darin untergebrachten Fahrhabe sowie das dazugehörige Grundstück betreffen;
- die Haftpflicht wegen Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste (z.B. die Beschädigung von Grund und Boden einschliesslich Strassen und Gehwege, durch das Betreten oder Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Gerätschaften). Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeiten in Kauf genommen wurden (z.B. Verzicht auf notwendige Baugrubensicherung) sowie sogenannte Ohnehinkosten;
- Ansprüche wegen Schäden aus Verminderung der Ergiebigkeit oder Versiegens von Quellen;
- Ansprüche wegen der Durchführung von Ramm-, Vibrier-, Grundwasserabsenks- oder Sprengarbeiten sowie Ansprüche im Zusammenhang mit Unterfahrungen oder Unterfangungen;

Ansprüche wegen Schäden an Fremdbauwerken, welche an ein versichertes Bauwerk angebaut sind. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden durch Umbau- oder Renovationsarbeiten, sofern keine Arbeiten vorgenommen werden, welche Einfluss auf die Statik der Bauwerke haben.



### 3.7.3 Obliegenheiten

Die Versicherten sind verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass die am Bauvorhaben beteiligten Unternehmer und Fachleute (Bauunternehmer und -handwerker, Ingenieure und Architekten)

- die von Behörden, von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) und vom Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachten;
- vor Beginn von Arbeiten im Erdreich bei den zuständigen Stellen die Pläne einsehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen beschaffen;
- alle Massnahmen zum Schutz der benachbarten Bauobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde treffen, auch wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen.

## 3.8 Be- und Entladeschäden

### 3.8.1 Deckungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden, von den Versicherten nicht geliehenen, gemieteten oder geleasteten Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch Be- und Entladen. Dabei erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an in diesen Fahrzeugen und Containern befindlicher Ladung Dritter.

### 3.8.2 Deckungseinschränkungen

Von der Deckung ausgeschlossen sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen:

- Schäden an Sachen, die be- oder entladen werden;
- Schäden verursacht durch das Beladen mit Schüttgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern. Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden wie Getreide, Sand, Kies, Stein, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle;
- Schäden infolge Überfüllens oder Überladens.

## 3.9 Benachrichtigungskosten

### 3.9.1 Deckungsumfang

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf notwendige und zweckmässige, vom versicherten Betrieb aufgewendete oder ihm in Rechnung gestellte Kosten für die Benachrichtigung bekannter oder unbekannter Besitzer und Eigentümer des vom versicherten Betrieb hergestellten oder gelieferten Produktes.

Versichert sind Benachrichtigungskosten nur, wenn diese



- zur Vermeidung eines versicherten Personenschadens bzw. eines versicherten Sachschadens notwendig sind oder;
- durch die zuständige Behörde angeordnet wurden.

### 3.9.2 Deckungseinschränkungen

Von der Deckung ausgeschlossen sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen Kosten, die hiervor nicht ausdrücklich aufgeführt sind. Insbesondere auch:

- Benachrichtigungskosten, die aufgrund vorsätzlicher Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften entstehen;
- Benachrichtigungskosten im Zusammenhang mit Prototypen oder Testprodukten;
- Kosten im Zusammenhang mit Transporten, Rücksendungen, Verpackungen, Überprüfung und Vernichtung von Produkten;
- Reisekosten von versicherten Personen oder beauftragten Drittpersonen einschliesslich Unterkunft und Verpflegung, welche im Zusammenhang mit einer Benachrichtigung stehen;
- Benachrichtigungskosten für Produkte, die vor dem Beginn des vorliegenden Vertrags ausgeliefert wurden;
- Benachrichtigungskosten in den USA/Kanada.

### 3.9.3 Obliegenheiten

VVST ist zu benachrichtigen, sobald eine Benachrichtigung in Erwägung gezogen bzw. bevor eine Benachrichtigung ausgelöst wird, es sei denn, ein unmittelbar drohender Personen- oder Sachschaden kann nur durch ein sofortiges Handeln durch den Versicherten vermieden werden.

## 3.10 Bürotelekommunikationsanlagen und –geräte

### 3.10.1 Deckungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden an gemieteten oder geleasten stationären Systemapparaten, Telefaxgeräten, Bildtelefonen, Videokonferenzenanlagen, Anrufbeantwortern, an unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen).

### 3.10.2 Deckungseinschränkungen

Von der Deckung ausgeschlossen sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen Ansprüche wegen Schäden verursacht:



- durch Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
- durch Wasser aus Leitungsanlagen, die nur dem versicherten Betrieb dienen sowie aus den daran angeschlossenen Apparaten oder durch Wasser, welches aus Aquarien ausgeflossen ist, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist;
- durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, Dachrinnen oder Aussenablaufrohre ins Gebäude eingedrungen ist, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser;
- infolge Diebstahl;
- an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personal Computern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen, an Kabelnetzen.

### 3.11 Eingebachte Sachen, Garderoben und Depositen

#### 3.11.1 Deckungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht:

- gemäss Artikel 487-490 OR aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der von Gästen eingebrachten bzw. eingestellten Sachen.

Stehen den Gästen Zimmersafes oder ähnliche individuelle Behältnisse zur Verfügung, sind darin verschlossen verwahrte Wertsachen bis zum Betrage von CHF 1'000.-- pro Ereignis versichert.

Haftet ein Versicherter für einen Schaden, den er an einem von einem Gast eingebrachten Motorfahrzeug anlässlich der Verwendung eines anderen solchen Motorfahrzeuges verursacht, übernehmen die Versicherer die Bezahlung dieses Schadens und verzichtet auf den Rückgriff auf die Halter-Haftpflichtversicherung des schadenverursachenden Fahrzeuges.

- aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von Sachen, die dem Versicherungsnehmer von Hotelgästen bei ihrer Abreise gegen Quittung und Depotverzeichnis zur Aufbewahrung übergeben worden sind, mit Ausnahme von Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen und Datenträgern;
- aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Gegenstände, mit Ausnahme von Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen und Datenträgern.





### 3.11.2 Deckungseinschränkungen

Von der Deckung ausgeschlossen sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen:

- Ansprüche wegen der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von Kostbarkeiten, Dokumenten und Plänen, deren Aufbewahrung der Versicherte abgelehnt hat;
- Schäden an Sachen, die infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen entstanden sind;
- Schäden verursacht durch Ungeziefer;
- Schäden bei Fahrten mit Motorfahrzeugen von Gästen, wenn der Versicherte (Lenker) nicht im Besitz des für die betreffende Fahrzeug-Kategorie erforderlichen Fahrzeugausweises ist.

### 3.11.3 Obliegenheiten

Werden vom Versicherten Kostbarkeiten, Geldbeträge oder Wertpapiere zur Aufbewahrung entgegengenommen, hat er sie in einem Kassenschrank verschlossen zu verwahren und darüber ein getrennt aufzubewahrendes Verzeichnis zu führen.

### 3.12 Fremde Bahnanlagen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Ansprüche aus Schäden an fremden Bahnanlagen (Geleisen, Fahrleitungen usw.), soweit sie Folge eines durch den Bahnbetrieb verursachten Unfalls sind.

### 3.13 Gegenseitige Ansprüche (cross liability)

Im Rahmen des vorliegenden Vertrages gelten gegenseitige Ansprüche der versicherten Unternehmen für Sach- und Personenschäden als mitversichert.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.



## 3.14 Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten

### 3.14.1 Deckungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Ansprüche wegen:

- Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen;
- Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benutzten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (wie Treppenhaus, Einstellhalle);
- Schäden an Anlagen und Installationen, die ausschliesslich den hiavor aufgeführten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten dienen (wie z.B. Heizungs- Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen, Aufzüge und Rolltreppen).

Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist der Versicherungsschutz auf den Teil des Schadens beschränkt, für welchen der Versicherte aufgrund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat.

### 3.14.2 Deckungseinschränkungen

Von der Deckung ausgeschlossen sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen:

- Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnutzungsschäden, Tapeten- und Farbschäden und dergleichen);
- Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin;
- Schäden an Mobiliar, Maschinen und Anlagen, auch wenn sie mit dem Grundstück, Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind. Vorbehalten bleibt Art. 3.14.1, 2. Einzug;
- Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen.

## 3.15 Haftpflicht aus der Benutzung von Fahrrädern

### 3.15.1 Deckungsumfang

Werden Fahrräder oder ihnen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellte Motorfahrzeuge der versicherten Unternehmen in deren Einverständnis von Dritten (z.B. Besucher) benutzt, so gelten diese Personen in ihrer Eigenschaft als Lenker von Fahrrädern ebenfalls als versichert.



### 3.15.2 Deckungseinschränkungen

Die Leistungen beschränken sich auf die Differenz zwischen der in diesem Vertrag vereinbarten Limite und der Limite einer allfällig leistungspflichtigen Privathaftpflichtversicherung.

## 3.16 Schäden durch Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen

### 3.16.1 Deckungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Unternehmen als Eigentümer (inkl. Stockwerk-, Mit- oder Gesamteigentum), Besitzer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, unabhängig davon, ob diese dem versicherten Unternehmen dienen.

### 3.16.2 Deckungseinschränkungen

Von der Deckung ausgeschlossen sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen:

- bei Ansprüchen der Mit- oder Stockwerk-Eigentümergeinschaft aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen (inkl. den dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des versicherten Unternehmens entspricht.
- bei Ansprüchen eines anderen Mit- oder Stockwerkeigentümers aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen (inkl. den dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken liegt, derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der übrigen Eigentümer entspricht.
- Ansprüche aus Schäden der Gesamteigentümer.
- Schäden aus Grundstücken, Gebäuden und Anlagen welche sich im Eigentum von Pensionskassen befinden. Diese können nur auf besondere Vereinbarung eingeschlossen werden.

## 3.17 Obhuts- und Bearbeitungsschäden

### 3.17.1 Deckungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen:

- Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch oder zur Bearbeitung übernommen hat;
- Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind;



- Schäden an persönlichen Gegenständen von Fahrgästen, die diese mit sich führen oder die den versicherten Unternehmen zum Transport, zur Aufbewahrung oder aus anderen Gründen anvertraut werden wie z.B. Reisegepäck, Skiausrüstungen, Fahrräder usw.;
- Verlust oder Beschädigung der den versicherten Unternehmen zur Beförderung übergebenen Postsachen und Güter. Mitversichert ist auch die Haftpflicht für postdienliche Sendungen, Verspätung sowie für Diebstahl eingeschriebener Postsendungen. Die Deckung für Gütertransport besteht nur, sofern keine andere Versicherungsdeckung besteht.

### 3.17.2 Deckungseinschränkungen

Von der Deckung ausgeschlossen sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen:

- Schäden an Sachen, die ein Versicherter zur Verwahrung oder Beförderung (inkl. Transportschäden), in Kommission oder zu Ausstellungszwecken übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat, vorbehaltlich Art.3.17.1, Einzüge 3 und 4;
- Schäden an Sachen oder Teilen davon, an oder mit denen eine Tätigkeit unmittelbar ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt worden sind;
- Schäden an Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen.

## 3.18 Privathaftpflicht auf Dienstreisen

### 3.18.1 Deckungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen während vorübergehenden geschäftlichen Aufenthalten im In- und Ausland. Versichert ist dabei ebenfalls die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an gemieteten selbstbewohnten Räumlichkeiten.

### 3.18.2 Deckungseinschränkungen

Die Leistungen sind auf die Differenz beschränkt zwischen der in diesem Vertrag für diese Deckung aufgeführten Limite und der Deckungssumme einer allfällig leistungspflichtigen Privathaftpflicht-Versicherung.

## 3.19 Rechtsschutz im Strafverfahren



### 3.19.1 Deckungsumfang

Bei einem Disziplinar- oder Strafverfahren, das gegen einen Versicherten im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis eingeleitet wird, übernehmen die Versicherer die dem betreffenden Versicherten aus der Durchführung des Disziplinar oder Strafverfahrens entstehenden Aufwendungen (z.B. Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertisenkosten, Parteientschädigungen) sowie die dem Versicherten im Strafverfahren auferlegten Kosten.

Besteht anderweitig Versicherungsschutz, so ist die Deckung auf den Teil der Entschädigung beschränkt, der die Versicherungssumme des anderen Leistungsträgers übersteigt (zusammen im Maximum die im vorliegenden Vertrag vereinbarte Versicherungssumme).

### 3.19.2 Deckungseinschränkungen

Von der Deckung ausgeschlossen sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen:

- adhäsionsweise geltend gemachte Schadenersatzansprüche;
- Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Bussen, "punitives" oder "exemplary damages");
- Aufwendungen im Zusammenhang mit Fällen von Angetrunkenheit, Drogen- und Medikamentenmissbrauch, von Strolchenfahrten oder sonstiger eigenmächtiger Verwendung des versicherten Fahrzeuges, von vorsätzlicher Verursachung eines Unfalles;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeuges durch einen Lenker ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder durch einen Lenker mit Lernfahrausweis ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadenfälle auf dem Betriebsgelände, verursacht durch betriebseigene Lehrlinge ohne Führerausweis der Kategorie B sofern

- der Lehrling mindestens 17 Jahre alt ist und ihm noch nie ein Lern- bzw. Führerausweis entzogen wurde und
- sich der Schaden während der Betriebszeiten ereignet und für Vorgänge, die mit der betrieblichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen.

### 3.19.3 Weitere Bestimmungen

Zur Strafverteidigung des Versicherten bestellt VVST im Einvernehmen mit ihm einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von VVST vorgeschlagenen Anwälte zu, hat er seinerseits VVST drei Anwälte aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, aus welchen VVST den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung durch VVST einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.



Treten im Laufe der Bearbeitung eines gedeckten Falles Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und VVST hinsichtlich der Vorgehensweise auf, oder beurteilt VVST gewisse Schritte als aussichtslos, so teilt sie dem Versicherten ihren Standpunkt schriftlich und begründet mit und weist ihn gleichzeitig auf sein Recht hin, das nachfolgende Schiedsverfahren einzuleiten.

Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. VVST ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen nicht haftbar. Der Versicherte hat VVST innert 30 Tagen mitzuteilen, ob er ein Schiedsverfahren wünscht.

Im Falle eines Schiedsverfahrens ernennen der Versicherte und VVST im gegenseitigen Einvernehmen einen einzelnen Richter. Er urteilt nach einmaligem Schriftwechsel in einem einfachen und formlosen Verfahren und auferlegt den Parteien die Kosten entsprechend dem Ausgang des Verfahrens. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar.

Leitet der Versicherte trotz Ablehnung der Leistungen durch VVST auf eigene Kosten ein Gerichtsverfahren ein und erzielt er ein günstigeres Resultat gegenüber der Voraussage VVST oder dem Entscheid eines Schiedsgerichts, so vergütet ihm VVST im Rahmen der allgemeinen Vertragsbedingungen die entstandenen Kosten.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen VVST im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen.

Der Versicherte ist verpflichtet, alle mündlichen und schriftlichen Mitteilungen und Verfügungen, die das disziplinarische oder gerichtliche Strafverfahren betreffen, unverzüglich VVST zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Trifft er von sich aus oder entgegen den Anordnungen von VVST irgendwelche Massnahmen, ergreift er insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung von VVST ein Rechtsmittel, tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führt solches Vorgehen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, vergütet VVST nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen dieser Deckung.

## 3.20 Reine Vermögensschäden

### 3.20.1 Deckungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht wegen reinen Vermögensschäden.



### 3.20.2 Deckungseinschränkungen

Von der Deckung ausgeschlossen sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen, insbesondere zum Ausschluss Unternehmerrisiko, Haftpflichtansprüche wegen reinen Vermögensschäden:

- aus der Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten;
- aus Finanzierungs- und Kreditgeschäften, Geld-, Grundstück- und ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften;
- wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Fehler bei Zahlungen sowie Veruntreuungen durch das Personal entstehen;
- aus Standort- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen, Verletzung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten sowie aus Bewertungen;
- aus Verstößen gegen Kartell- oder Wettbewerbsgesetze sowie aus Preisabsprachen;
- aus der Nichteinhaltung vereinbarter Termine, Fristen, zugesicherter oder vorausgesetzter Eigenschaften und/oder Leistungen, Produktgarantien irgendwelcher Art;
- aus Tätigkeiten im Bereiche der Datenverarbeitung;
- Schäden als Folge einer Beeinträchtigung in der Funktion, Verfügbarkeit, Gebrauchsmöglichkeit, im Zugang von Daten oder einer Entstellung der ursprünglichen Struktur von Daten, Software oder Computerprogrammen, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf:
  - Datenverluste durch magnetische oder elektrische Einflüsse (z.B. Spannungsschwankungen und Stromausfälle) auf Datenträger und Daten;
  - Abnutzung der Datenträger sowie Einbussen der Magnetisierbarkeit;
  - falsches Programmieren;
  - falsches Erfassen, Einlegen, Beschriften, durch Datenveränderungen oder Datenverluste oder durch Löschen oder wegwerfen von Daten oder Datenträgern;
  - Veränderungen oder Verluste von Betriebssystemen (z.B. durch Computerviren), welche nicht die direkte Folge von Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch Diebstahl des Datenträgers sind, auf welchem die Betriebssysteme gespeichert waren;
  - Schäden verursacht durch Eingriffe unbefugter Dritter aus Computersabotage (d.h. vorsätzliche Beeinträchtigung, Veränderung, Zerstörung oder Beschädigung von Computersystemen und Daten).
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- wegen Organhaftpflicht;
- wegen Rückruf oder Rücknahme von Sachen;



- aus der Verletzung von beschränkten dinglichen Rechten;
- aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten;
- im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen;
- Schäden im Zusammenhang mit der Verletzung des Datenschutzgesetzes.

## 3.21 Reiseveranstalter / Reisevermittler

### 3.21.1 Deckungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus der Vorbereitung und Durchführung von Reisen (inkl. Aufenthalt) in der Eigenschaft als Reiseveranstalter sowie aus der Tätigkeit als Vermittler.

Versichert ist ausserdem die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für Personen- und Sachschäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen der vom Reiseveranstalter verpflichteten selbständigen Leistungsträger (z.B. Fluggesellschaften, Schifffahrtsgesellschaften, Carunternehmen, Hotels) zurückzuführen sind; im Umfang dieser Deckung findet der Ausschluss „Land-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge“ keine Anwendung, soweit von selbständigen Leistungsträgern Motorfahrzeuge, Luftfahrzeuge oder Schiffe eingesetzt werden, von welchen der Reiseveranstalter weder Halter noch Eigentümer ist.

Ein allfälliger Regress auf den selbständigen Leistungsträger bleibt den Versicherern vorbehalten.

### 3.21.2 Deckungseinschränkungen

Von der Deckung ausgeschlossen sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen:

- die Haftpflicht aus dem Bestand und Betrieb von Niederlassungen im Ausland;
- die Haftpflicht aus dem Bestand und Betrieb von Hotels, Restaurants und ähnlichen Einrichtungen sowie von industriellen und gewerblichen Betrieben, die dem Versicherungsnehmer gehören oder von ihm betrieben werden;
- die Haftpflicht aus Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Trendsportaktivitäten, wie beispielsweise Bungy-Jumping, Riverrafting, Canyoning, Snow-Rafting, Fun Yak, Sky-Diving, Flying Fox (diese Aufzählung ist nicht abschliessend);
- die persönliche Haftpflicht der vom Versicherten verpflichteten selbständigen Leistungsträger;
- Ansprüche wegen Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von wertvollen Sachen (wie Pelze, Schmuck, Uhren, Film-, Video-, Foto- und Tonausrüstungen), Geld, Kreditkarten, Wertpapieren (inkl. Checks), Urkunden und Dokumenten, die Reiseteilnehmern gehören.





### 3.21.3 Obliegenheiten

Bei der Vermittlung von Trendsportaktivitäten hiervor, besteht nur Versicherungsschutz, wenn der vom Versicherungsnehmer vermittelte Leistungsträger für seine Tätigkeiten eine Betriebs-Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens CHF 5'000'000 abgeschlossen hat und im Zeitpunkt des Schadenfalles Deckung besteht.

## 3.22 Schäden an Motorfahrzeugen von Gästen

### 3.22.1 Deckungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Ansprüchen wegen Schäden, die an von Gästen im Sinne der Artikel 487-490 OR eingebrachten Motorfahrzeugen entstehen:

- beim Waschen des Fahrzeuges; ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an den unmittelbar bearbeiteten Fahrzeugteilen (die Karosserie gilt als einheitlicher Fahrzeugteil);
- bei Probefahrten mit dem Fahrzeug im Anschluss an das Waschen;
- beim Manövrieren des Fahrzeuges in Garagen oder auf Parkplätzen;
- bei Fahrten auf dem direkten Weg zu Tankstellen, Garagen (z.B. Reparaturwerkstatt) oder Parkplätzen und zurück.

### 3.22.2 Deckungseinschränkungen

Von der Deckung ausgeschlossen sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen:

- Schäden bei Fahrten mit Motorfahrzeugen von Gästen, wenn der Versicherte (Lenker) nicht im Besitz des für die betreffende Fahrzeug-Kategorie erforderlichen Führerausweises ist.

## 3.23 Verlust von anvertrauten Schlüsseln

### 3.23.1 Deckungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in welchen die Versicherten Arbeiten auszuführen haben. Gedeckt sind Ansprüche für das notwendige Ersetzen von Schlössern und von dazugehörigen Schlüsseln. Die gleiche Regelung gilt auch für EDV gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges.



### 3.24 Verzicht auf Einwand der Haftungsbeschränkung

Die Versicherer machen die teilweise oder gänzliche Wegbedingung der gesetzlichen Haftpflicht durch ein versichertes Unternehmen nur nach Absprache mit diesem geltend.

### 3.25 Werkintrner Verkehr auf öffentlichen Strassen

Werden für den Fahrverkehr zwischen benachbarten Teilen eines Fabrik- oder Werkbetriebes bzw. zwischen Betriebsarealen sowie im Bereich von Baustellen und Werkhöfen Motorfahrzeuge ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen und Plätzen eingesetzt, so besteht im Rahmen des Vertrages und nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) Versicherungsschutz für Schäden durch die Verwendung solcher Fahrzeuge, sofern solche Zirkulationen ausschliesslich im Rahmen von Bewilligungen der zuständigen kantonalen Behörden erfolgen.

Beim Einsatz von Motorfahrzeugen, deren Konstruktion und Ausrüstung nicht der Verordnung zum SVG entsprechen und die mit Bewilligung der kantonalen Behörde ohne Kontrollschilder eingesetzt werden, besteht Versicherungsschutz sowohl beim Einsatz auf dem Gelände von versicherten Liegenschaften als auch beim notwendigen Befahren von angrenzendem öffentlichem Grund.

Besteht für solche Motorfahrzeuge keine Bewilligung der kantonalen Behörde, gilt der Versicherungsschutz nur auf dem betriebsinternen Areal.

### 3.26 Haftpflicht für Schäden durch Motorfahrzeuge gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG)

#### 3.26.1 Deckungsumfang

- Mitversichert ist die Haftpflicht der versicherten Unternehmen und der Personen, für die sie nach dem SVG verantwortlich sind, aus dem Betrieb von Motorfahrzeugen ohne Halterversicherung und von fremden, ihnen übergebenen Motorfahrzeugen mit Halterversicherung.
- Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten). Die Versicherung der Schadenverhütungskosten erstreckt sich auch auf Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.
- Wird ein Motorfahrzeug ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder sowie ohne behördliche oder gesetzliche Bewilligung auf öffentlicher Strasse oder auf öffentlich zugänglichem



Betriebsareal verwendet und ereignet sich dabei ein Schaden, für den die Versicherer aufzukommen haben, steht ihnen der Rückgriff auf den Lenker zu, auf den Versicherungsnehmer jedoch nur, wenn er selbst Lenker war oder die Fahrt mit seiner ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung erfolgte.

- Es gilt die vereinbarte Versicherungssumme, mindestens aber die in der Strassenverkehrsgesetzgebung vorgesehenen Mindestversicherungssummen.

### 3.26.2 Deckungseinschränkungen

Von der Deckung ausgeschlossen sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen:

- Ansprüche der versicherten Unternehmen sowie bei allfällig versicherten Gesellschaftern, Gemeinschaftern oder Einzelunternehmern Ansprüche wegen Sachschäden von deren Ehegatten, deren Verwandten in auf- und absteigender Linie und deren mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- Ansprüche wegen Schäden am benützten Fahrzeug, Anhänger, geschleppten oder gestossenen Fahrzeug sowie für Schäden an Sachen, die an diesen Fahrzeugen angebracht sind oder damit befördert werden, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führt, namentlich Reisegepäck und dergleichen;
- Ansprüche ausländischer Geschädigter aus Unfällen im Ausland, die bei Rennen, Rallies und ähnlichen Wettfahrten sowie Trainingsfahrten auf der Rennstrecke eintreten. Bei Veranstaltungen dieser Art in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind Ansprüche Dritter im Sinne von Art. 72, Abs. 4 SVG jedoch nur ausgeschlossen, wenn für die betreffende Veranstaltung die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung besteht;
- Ansprüche wegen Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird;
- die Haftpflicht des Fahrzeugführers, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt, sowie des Führers mit Lernfahrausweis, der ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt; ferner die Haftpflicht von Personen, die das benützte Fahrzeug einem solchen Führer überlassen, obschon sie wissen oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätten wissen können, dass er den erforderlichen Ausweis nicht besitzt oder die Fahrt ohne die vorgeschriebene Begleitung ausführt;
- bei Strolchenfahrten: die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zum Gebrauch entwendet haben, und diejenige des Lenkers, der bei Beginn der Fahrt wusste oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen konnte, dass das Fahrzeug zum Gebrauch entwendet wurde;
- die Haftpflicht für Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind, und die Haftpflicht von Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren.



Die Einschränkungen unter Einzug 5, 6 und 7 können dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die gesetzlichen Bestimmungen lassen diese Einschränkungen zu.

### 3.27 Haftpflichtversicherung für Versicherungs- oder zulassungspflichtige Landfahrzeuge

Im Zusammenhang mit der Haftpflichtversicherung für immatrikulierte Motorfahrzeuge sowie für den Betrieb von Trolleybussen gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

#### 3.27.1 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind:

- sämtliche Fahrzeuge gemäss Fahrzeugverzeichnis, für die VVST einen Versicherungsnachweis ausgestellt hat und die in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein eingelöst wurden. Der Versicherungsschutz für das jeweilige Fahrzeug beginnt an dem Tag, der im Versicherungsnachweis eingetragen ist;
- sämtliche Trolleybusse von konzessionierten Automobil- und Trolleybusunternehmen für welche VVST eine Versicherungsbestätigung ausgestellt hat.

#### 3.27.2 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Tötung oder Verletzung von Personen (Personenschäden) sowie Zerstörung oder Beschädigung von Sachen (Sachschäden):

- durch den Betrieb von versicherten Motorfahrzeugen und den von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen;
- durch Verkehrsunfälle, die von diesen Fahrzeugen verursacht werden, wenn sie nicht in Betrieb sind;
- durch abgekoppelte Anhänger im Sinne von Art. 2 der Verkehrs-Versicherungs-Verordnung;
- infolge Hilfeleistungen nach Unfällen dieser Fahrzeuge;
- beim Ein- und Aussteigen aus dem Fahrzeug, beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Schiebedaches oder des Kofferraumes, sowie beim An- oder Abhängen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.

#### 3.27.3 Versicherte Personen

Die versicherten Unternehmen als Halter einschliesslich der Personen für welche sie nach der Strassenverkehrsgesetzgebung (SVG) verantwortlich sind.



### 3.27.4 Arbeitsmotorwagen

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung des Fahrzeuges zu Arbeitsverrichtungen.

Für Schadenfälle, für die nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung keine Versicherungspflicht besteht, gilt folgendes als vereinbart:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Behörden und von den Durchführungsorganen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden. Vor Beginn von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten) sind bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen. Diese Obliegenheit entfällt, wenn die am Bauwerk beteiligten Ingenieure oder Architekten bzw. die Bauleitung die Angaben eingeholt und den Versicherten zur Verfügung gestellt haben.

Verletzt ein Versicherter die überbundenen Obliegenheiten, entfällt die Leistungspflicht der Versicherer. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheiten eingetreten wäre.

### 3.27.5 Händlerschilder

Die Versicherung gilt nur für das Fahrzeug, das mit dem deklarierten Händlerschild versehen ist.

Für Fahrten, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften mit dem deklarierten Schild nicht ausgeführt werden dürfen, besteht keine Deckung.

Art. 3.27.8 wird dahin abgeändert, dass die Versicherung vom ersten Tag der Sistierung an ruht.

### 3.27.6 Wechselschilder

Für Fahrzeuge, die unter Wechselschilder zirkulieren, gilt die vereinbarte Deckung:

- für das vorschriftsgemäss mit den Wechselschildern versehene Fahrzeug in vollem Umfang;
- für das nicht mit diesen Schildern versehene Fahrzeug nur, soweit sich der Schaden nicht auf einer Strasse ereignet, die dem öffentlichen Verkehr offensteht.

Werden beide Fahrzeuge gleichzeitig auf Strassen verwendet, die dem öffentlichen Verkehr offenstehen und ereignet sich dabei ein Schaden, entfällt die Leistungspflicht der Versicherer bzw. steht den Versicherern der Rückgriff auf den Versicherungsnehmer und den Versicherten zu.



### 3.27.7 Ersatzfahrzeug

Falls mit der Bewilligung der zuständigen Behörde anstelle des versicherten Fahrzeuges und mit dessen Kontrollschildern ein Ersatzfahrzeug derselben Kategorie verwendet wird, gilt die Versicherung ausschliesslich für das Ersatzfahrzeug.

Wird das Ersatzfahrzeug während mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen verwendet, so hat der Versicherungsnehmer VVST unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Unterlassung dieser Meldepflicht oder bei Verwendung des Ersatzfahrzeuges ohne die entsprechende behördliche Bewilligung entfällt die Leistungspflicht der Versicherer bzw. steht den Versicherern der Rückgriff auf den Versicherungsnehmer und den Versicherten zu.

Wird das ersetzte Fahrzeug mit seinen Kontrollschildern wieder in Betrieb gesetzt oder fällt die Verwendung des Ersatzfahrzeuges dahin, erlischt die Versicherung für das Ersatzfahrzeug.

### 3.27.8 Sistierung

Wird ein Fahrzeug ausser Betrieb gesetzt und sind dessen Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt, ruht die Versicherung mit den im folgenden Absatz erwähnten Ausnahmen, bis zur Wiedereinlösung der Kontrollschilder für das versicherte Fahrzeug.

Während der Dauer der Sistierung, längstens jedoch während 12 Monaten gilt die Haftpflichtversicherung in unverändertem Umfang. Haftpflichtschäden sind allerdings nur versichert, soweit sich die Schäden nicht auf öffentlichen Strassen ereignen. Die Unfall- und Rechtsschutzversicherung sowie die Pannenhilfe ruhen ganz.

Für Fahrzeuge, die nur saisonal im Einsatz sind, wird eine Saisonprämie vereinbart.

### 3.27.9 Ansprüche aus Kollisionen zwischen Fahrzeugen des gleichen Halters

Ereignet sich eine Kollision zwischen Motorfahrzeugen des gleichen Halters, so werden Ansprüche für Sachschäden entschädigt, wie wenn die Kollision an einem Drittfahrzeug verursacht worden wäre. Voraussetzung für diese Deckungserweiterung ist die Zufälligkeit der Kollision zwischen diesen Fahrzeugen im öffentlichen Strassenverkehr.

Nicht unter diese Deckung fallen somit namentlich:

- Kollisionen auf dem Betriebsareal oder bei der Ein- oder Ausfahrt;
- Kollisionen bei allen Fahrten unmittelbar hintereinander.

### 3.27.10 Einschränkungen des Deckungsumfangs

1. Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen, Ansprüche:



- aus Sachschäden des Halters, seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- aus Schäden am versicherten Fahrzeug, seinen Anhängern sowie aus Schäden an Sachen, die daran angebracht oder damit befördert werden. Gegenstände, die der Geschädigte mit sich führt, namentlich Reisegepäck sind jedoch eingeschlossen;
- von Geschädigten aus Unfällen, die bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken eintreten. Bei Veranstaltungen dieser Art in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind Ansprüche Dritter im Sinne von Art. 72, Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes jedoch nur ausgeschlossen, wenn für die betreffende Veranstaltung die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung besteht;
- für Schäden, für welche aus der Gesetzgebung über die Kernenergie haftet wird.

Diese Deckungseinschränkungen können Geschädigten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die gesetzlichen Bestimmungen lassen diese Einschränkungen zu.

## 2. Von der Versicherung ausgeschlossen ist die Haftpflicht:

- von Lenkern, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen oder die aufgrund eines Lernfahrausweises ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fahren.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadenfälle auf dem Betriebsgelände, verursacht durch betriebseigene Lehrlinge ohne Führerausweis der Kategorie B sofern

- der Lehrling mindestens 17 Jahre alt ist und ihm noch nie ein Lern- bzw. Führerausweis entzogen wurde und;
- sich der Schaden während der Betriebszeiten ereignet und;
- für Vorgänge, die mit der betrieblichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen.
- von Lenkern, die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen;
- von Personen, die das versicherte Fahrzeug einem Führer überlassen, von dem sie wissen mussten oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätten wissen können, dass er keinen gesetzlich erforderlichen Führerausweis besitzt oder die Fahrt ohne die erforderliche Begleitperson ausführt;
- für Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind;
- bei Strolchenfahrten: die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Fahrzeug zum Gebrauch entwendet haben und diejenige des Lenkers, der bei Beginn der Fahrt



wusste oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte wissen können, dass das Fahrzeug zum Gebrauch entwendet wurde;

- vorbehältlich gegenteiliger Vereinbarung die Haftpflicht aus der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie aus der Verwendung des Fahrzeuges zu gewerbsmässigen Personentransporten oder zu gewerbsmässiger Vermietung an Selbstfahrer. Gewerbsmässigkeit liegt vor, wenn für die betreffende Verwendung eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.

Diese Deckungseinschränkungen können Geschädigten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die gesetzlichen Bestimmungen lassen diese Einschränkungen zu.





## 4. Allgemeine Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

### 4.1 Arbeitsmiete-Sachschäden

Die Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit den versicherten Unternehmen abgeschlossenen Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten.

### 4.2 Bauherrenhaftpflicht

Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, sofern ein Versicherter Bauherr ist. Führt dieser jedoch die Arbeiten ganz oder teilweise selbst aus, hat er Pläne dafür erstellt oder übt er die Bauleitung oder Bauführung aus, so sind solche Ansprüche versichert, soweit der Schaden durch eine dieser Tätigkeiten schuldhaft verursacht wird.

Vorbehältlich der Deckung(en):

- Bauherrenhaftpflicht gemäss Art. 3.7.

### 4.3 Eigenschäden

Ansprüche des Versicherungsnehmers, der versicherten Unternehmen und der Vereinigungen wegen selbst erlittenen Schäden. Als Eigenschäden gelten auch die Ansprüche von Familienangehörigen eines Versicherten diesem selbst gegenüber. Unter Familienangehörigen sind zu verstehen: der Ehegatte und die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie die mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister und Stiefkinder.

Vorbehältlich der Deckung(en):

- Gegenseitige Ansprüche (cross liability) gemäss Art. 3.13;
- Ansprüche aus Kollisionen zwischen Fahrzeugen des gleichen Halters gemäss Art. 3.27.9.

### 4.4 Eingebroughte Stoffe

Ansprüche wegen Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten bzw. Abwässern oder Recycling-Material verursacht werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche wegen Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.

### 4.5 Hohe Wahrscheinlichkeit

Die Haftpflicht wegen Schäden, deren Eintritt von den versicherten Unternehmen, von deren Organen oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Betriebe betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden,



die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen in Kauf genommen wurden.

#### 4.6 Immaterielle Güter

Haftpflichtansprüche wegen der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vergabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rechnungsmodellen, Rezepten, Software oder durch Computer verarbeitbare Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch den vorliegenden Vertrag versicherte Unternehmen. Nicht als Vergabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in welche Software zu deren Steuerung eingebaut ist.

#### 4.7 Ionisierende Strahlen

Ansprüche wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit ionisierenden Strahlen (z.B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchen-Beschleunigern erzeugte Strahlen), soweit sie Gegenstand einer besonderen Pflichtversicherung sind.

Die Haftpflicht für Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiegesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten.

#### 4.8 Krieg und kriegsähnliche Ereignisse

Ansprüche wegen Schäden durch oder im Zusammenhang mit Krieg, Invasion, Kriegshandlungen oder kriegsähnlichen Operationen (ob mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Meuterei, Militär- oder Volksaufstand, Erhebung, Rebellion, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung oder Belagerungszustand.

#### 4.9 Land-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge

Die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von versicherungs- oder zulassungspflichtigen sowie von im Ausland immatrikulierten Land-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeugen.

Dieser Ausschluss gilt nicht für die Haftpflicht aus Bestand und Betrieb von über diesen Vertrag versicherten Bahnen und/oder Seilbahnen.

Vorbehältlich der Deckung(en):

- Anschluss- und Verbindungsgleise sowie dazugehörige Installationen und Rollmaterial gemäss Art. 3.6;
- Reiseveranstalter / Reisevermittler gemäss Art. 3.21;
- [Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen](#) gemäss Art. 3.25;
- Haftpflicht für Schäden durch Motorfahrzeuge gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) gemäss Art. 3.26;



- Haftpflichtversicherung für Versicherungs- oder zulassungspflichtige Landfahrzeuge gemäss Art. 3.27.

#### 4.10 Tätigkeiten / Sachen für die Luftfahrtindustrie

Ansprüche wegen Schäden durch Arbeiten an Luftfahrzeugen sowie Sachen, die von einem versicherten Unternehmen hergestellt, bearbeitet oder geliefert wurden und die ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren.

#### 4.11 Erschütterungen

Ansprüche aus Schäden, die an Gebäuden durch Erschütterungen infolge des Betriebs von Bahnen entstanden sind.

#### 4.12 Flughäfen und Landebahnen

Die Haftpflicht als Eigentümer und/oder Betreiber von Flughäfen und/oder Landebahnen.

Dieser Ausschluss gilt nicht für die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer und/oder Betreiber von Helikopterlandeplätzen.

#### 4.13 Mangelhaftigkeit von Sachen

Ansprüche wegen Schäden wegen blosser Mangelhaftigkeit von Sachen:

- infolge Vermischung, Verbindung, Weiterverarbeitung der von versicherten Unternehmen oder von ihnen beauftragten Dritten gelieferten Produkte mit eigenen oder fremden Produkten;
- die durch von versicherten Unternehmen oder einen von ihnen beauftragten Dritten mangelhaft hergestellten, gelieferten, montierten, gewarteten Maschinen, Anlagen, Geräten oder deren Bestandteile hergestellt, bearbeitet oder verarbeitet werden;
- aus der Lieferung ungenügender oder fehlerhafter Verpackung.

Ausgeschlossen bleiben auch daraus entstehende Vermögensschäden.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Personenschäden.

#### 4.14 Obhuts- und Bearbeitungsschäden

Ansprüche wegen:

- Schäden an Sachen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat;
- Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten oder eines von ihm beauftragten Dritten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und



Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt worden sind.

Vorbehältlich der Deckung(en):

- Anschluss- und Verbindungsgleise sowie dazugehörige Installationen und Rollmaterial gemäss Art. 3.6;
- Be- und Entladeschäden gemäss Art. 3.8;
- Bürotelekommunikationsanlagen und –geräte gemäss Art. 3.10;
- Eingebrachte Sachen, Garderoben und Depositen gemäss Art. 3.11;
- Fremde Bahnanlagen gemäss Art. 3.12;
- Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten gemäss Art. 3.14;
- Obhuts- und Bearbeitungsschäden gemäss Art. 3.17;
- Privathaftpflicht auf Dienstreisen gemäss Art. 3.18;
- Schäden an Motorfahrzeugen von Gästen gemäss Art. 3.22;
- Verlust von anvertrauten Schlüsseln gemäss Art. 3.23.

#### 4.15 Bussen, Punitives oder exemplary damages

Ansprüche auf Entschädigungen mit Straf- oder strafähnlichem Charakter wie Bussen, "punitives" oder "exemplary damages".

#### 4.16 Reine Vermögensschäden

Haftpflichtansprüche wegen reinen Vermögensschäden.

Vorbehältlich der Deckung(en):

- Schadenverhütungskosten gemäss Art. 3.4;
- Anschluss- und Verbindungsgleise sowie dazugehörige Installationen und Rollmaterial gemäss Art. 3.6;
- Benachrichtigungskosten gemäss Art. 3.9;
- Rechtsschutz im Strafverfahren gemäss Art. 3.19;
- Reine Vermögensschäden gemäss Art. 3.20.



#### 4.17 Schadenverhütungskosten

Aufwendungen zur Verhütung von Schäden (Schadenverhütungskosten).

Vorbehältlich der Deckung(en):

- Schadenverhütungskosten gemäss Art. 3.4;
- Umweltrisiko (Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen) gemäss Art. 3.2;
- Haftpflicht für Schäden durch Motorfahrzeuge gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) gemäss Art. 3.26.

#### 4.18 Software

Ansprüche wegen der Beeinträchtigung wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen von Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern.

#### 4.19 Spezielle Stoffe und Risiken

Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit:

- Asbest, Urea-Formaldehyd, Diacetyl, Farbstoffen welche Blei enthalten, Silica;
- Übertragung von Erregern (z.B. Prionen) aus dem Bereich "Transmissibler Spongiformer Enzephalopathien" (TSE), wie z.B. "Bovine Spongiforme Enzephalopathie" (BSE) oder "Variante Creutzfeldt-Jakob-Krankheit" (vCJD);
- Übertragung von HI-Viren;
- übertragbaren Krankheiten (z.B. Hepatitis B und C Virus, Treponema pallidum, TSE) durch Verkauf, Gebrauch, Transfer, Ernte, Herstellung, Werbung oder Vermarktung oder das zur Verfügung stellen von menschlichem oder tierischem Blut oder Blutprodukten, Knochen, Organen, Gewebe oder Stammzellen;
- Pestizide und/oder Biozide, die Stoffe enthalten, welche auf der PIC Liste (Prior Informed Consent) der Rotterdam convention enthalten sind;
- Schimmelpilze (Toxic Mold). Dieser Ausschluss gilt nur für Schadenereignisse, welche in den USA und/oder Kanada eintreten bzw. für Ansprüche, die in diesem Zusammenhang in den USA und/oder Kanada erhoben werden;
- Elektromagnetischen Feldern (EMF).



## 4.20 Erprobungsklausel

Ansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass bei der Herstellung, Bearbeitung, Weiterentwicklung oder Lieferung von Produkten, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik ausreichend erprobt worden sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Personenschäden.

## 4.21 Umweltrisiko in USA/Kanada

Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen, welche in den USA und Kanada eintreten.

## 4.22 Unternehmerrisiko

### 4.22.1 Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen

Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen aus Mängeln und Schäden, die an den von versicherten Unternehmen oder in ihrem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind.

### 4.22.2 Ansprüche für Aufwendungen / Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen

Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von den im vorstehenden Artikel erwähnten Mängeln und Schäden, sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden.

Vorbehältlich der Deckung/en:

- [Benachrichtigungskosten](#) gemäss Art. 3.9.

### 4.22.3 Ausservertragliche Ansprüche

Ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen, in den beiden vorstehenden Artikeln von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden.

## 4.23 Verkaufsverbot

Ansprüche wegen dem Inverkehrbringen von Mitteln oder Produkten, deren Verkauf oder Abgabe auf behördliche Anweisung hin auf einem Markt einzustellen war, und zwar unabhängig davon, ob das Mittel oder Produkt in einem Land erworben wurde, in dem der Verkauf oder die Abgabe zugelassen ist.



Der Ausschluss gemäss vorstehendem Absatz findet keine Anwendung auf Schadenersatzansprüche:

- die auf eine andere Ursache zurückzuführen sind, als auf diejenige, welche zur behördlichen Anweisung Anlass gegeben hat;
- sofern das versicherte Unternehmen glaubhaft machen kann, dass das Verkaufs- oder Abgabeverbot zu Unrecht oder ausschliesslich aufgrund besonderer lokaler Umstände erfolgte, die ohne Bedeutung für die übrigen Märkte sind.

#### 4.24 Vertragliche Haftpflicht

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen und über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung.

Vorbehältlich der Deckung(en):

- Anschluss- und Verbindungsgleise sowie dazugehörige Installationen und Rollmaterial gemäss Art. 3.6;
- Bürotelekommunikationsanlagen und –geräte gemäss Art. 3.10.

#### 4.25 Versicherungspflicht

Ansprüche wegen Schäden, die Gegenstand gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht sind.

Vorbehältlich der Deckung(en):

- Ansprüche im Zusammenhang mit den über diesen Vertrag versicherten Bahnen und/oder Seilbahnen (z.B. im Zusammenhang mit der Netzzugangsverordnung);
- Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen gemäss Art. 3.25;
- Haftpflicht für Schäden durch Motorfahrzeuge gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) gemäss Art. 3.26;
- Haftpflichtversicherung für Versicherungs- oder zulassungspflichtige Landfahrzeuge gemäss Art. 3.27.

#### 4.26 Vorsatz

Die Haftpflicht des Täters aus der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen.



## 5. Prämie

### 5.1 Prämienberechnungsgrundlage

Die Berechnung der Prämie erfolgt aufgrund der Angaben im Vertrag. Der einzelne Betrieb wird nach seiner Art und seinen Verhältnissen tarifiert.

Die vertragsindividuelle Schadenerfahrung wird ebenfalls zur Prämienbemessung herangezogen.

### 5.2 Prämienzahlung

Die Erst- bzw. Teilprämien sind ab Vertrags- oder Änderungsbeginn fällig, die Folgeprämien an dem im Vertrag festgesetzten Datum.





## 6. Schadenfall

### 6.1 Zuständiger Versicherer

Zuständiger Versicherer für die Schadenbehandlung in der Grundversicherung gemäss Art. 8.5.1 ist VVST. In einem Schadenfall, in welchem eine Leistungspflicht aus der Ergänzungsversicherung gemäss Art. 8.5.2 in Frage kommt, übernimmt Zurich die Behandlung des Schadenfalles.

### 6.2 Anzeigepflicht

Nach Eintritt eines Schadenfalles, dessen Folgen die Versicherung betreffen könnten, haben die Versicherten VVST unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten. VVST informiert umgehend die beteiligten Versicherer über alle Schadenereignisse, welche voraussichtlich Leistungen von mehr als CHF 2'000'000 zur Folge haben werden.

Sämtliche den Schadenfall betreffenden Schriftstücke sind VVST zuzustellen; ebenso sind ihm alle andern mit dem Schadenfall zusammenhängenden Tatsachen, insbesondere die Erhebung von Schadenersatzansprüchen oder die Einleitung eines Strafverfahrens, unverzüglich zu melden. Bei Übernahme der Schadenbehandlung durch Zurich leitet VVST diese Informationen direkt und unverzüglich an Zurich weiter.

### 6.3 Schadenbehandlung und Vergleiche

Die Schadenbehandlung übernimmt der gemäss Art. 6.1 zuständige Versicherer, welcher die Versicherten gegenüber dem Geschädigten vertritt; die Versicherten haben sie dabei nach Möglichkeit zu unterstützen. Der zuständige Versicherer entscheidet über alle Fragen im Zusammenhang mit den ihm zur Behandlung übertragenen Schadenfällen, insbesondere über den Abschluss eines Vergleichs oder die Führung eines Prozesses. Die Bestellung anwaltschaftlicher Vertretung ist Sache des zuständigen Versicherers. Dieser Versicherer entscheidet nach Anhörung der versicherten Unternehmen.

Ohne vorgängige Zustimmung des zuständigen Versicherers sind die Versicherten nicht berechtigt, Entschädigungsansprüche anzuerkennen oder abzufinden und den Befreiungsanspruch aus dieser Versicherung an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten.

### 6.4 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Schiedsgerichtsvereinbarungen bedürfen der vorherigen Einwilligung des gemäss Art. 6.1 zuständigen Versicherers.

### 6.5 Prozesse

Bei Einleitung eines Zivilprozesses gegen die Versicherten haben diese dem vom gemäss Art. 6.1 zuständigen Versicherer bezeichneten Anwalt die nötige Vollmacht auszustellen. Die Versicherer



tragen die Kosten des bestellten Anwaltes proportional zu den gedeckten Positionen/Ansprüchen unter Berücksichtigung des vereinbarten Selbstbehaltes.

Eine den Versicherten im Prozess allenfalls zugesprochene Prozessentschädigung fällt bis zur Höhe ihrer Leistungen für die Abwehr unbegründeter Ansprüche den Versicherern zu. Die Versicherten haben den Versicherern diesen Betrag zu überweisen.

## 6.6 Regress (Rückgriffsrecht)

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, haben die Versicherer insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnten, ein Rückgriffsrecht gegenüber den Versicherten.

## 6.7 Grobe Fahrlässigkeit

Die Versicherer verzichten auf das Recht gemäss Artikel 14 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) bei grober Fahrlässigkeit die Schadenzahlung entsprechend zu kürzen. Davon ausgenommen bleiben Fälle, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch stehen.

Wurde der Schaden in fahrunfähigem Zustand (Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimittel einfluss etc.) oder durch ein Geschwindigkeitsdelikt im Sinne des Art. 90 Abs. 4 SVG verursacht, besteht kein Grobfahrlässigkeitsschutz.

Ebenso besteht bei vorsätzlicher oder eventualvorsätzlicher Herbeiführung des Schadenereignisses kein Grobfahrlässigkeitsschutz.



## 7. Obliegenheiten

### 7.1 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Versicherer verlangt haben, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

### 7.2 Meldung bei Gefahrenänderung

Ändert sich während der Dauer dieses Vertrages eine erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben und wird dadurch eine Gefahrserhöhung herbeigeführt, hat dies der Versicherungsnehmer VVST bis spätestens 30 Tage nach Ablauf des laufenden Versicherungsjahres zu melden.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei VVST eine Vereinbarung über die Prämie und die Bedingungen für die Änderung nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für die Änderung rückwirkend ab Gefahren Eintritt weg.

Bei Gefahrsverminderung reduzieren die Versicherer von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

Diese Vorsorgedeckung hat keine Gültigkeit für neue Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sowie Zweigniederlassungen, welche nach Beginn des vorliegenden Vertrages übernommen oder neu gegründet werden.

### 7.3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Organe oder Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes und der mitversicherten Unternehmung betraut sind, schuldhaft ihre durch diesen Vertrag überbundenen Obliegenheiten, namentlich auch solche im Schadenfall oder in der Deckung erwähnte, so kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Keine Herabsetzung erfolgt, wenn der Versicherte beweist, dass die Verletzung nach den Umständen als unverschuldet erscheint, oder dass der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheiten eingetreten wäre.

Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.



## 8. Verschiedenes

### 8.1 Brokervergütung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Broker, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass die Versicherer gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

### 8.2 Brokerklausel

Ist ein Broker mandatiert, so ist dieser Broker berechtigt, den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und den Versicherern abzuwickeln. Er ist von diesen Parteien bevollmächtigt, Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen u.ä. (jedoch keine Zahlungen) von der einen Partei entgegenzunehmen und an die andere Partei weiterzuleiten.

### 8.3 Mitversicherung

- Der Versicherungsnehmer und die Versicherten verkehren rechtsgültig mit VVST. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen im Schadenfall gemäss Art. 6.

Die unter Art. 8.5 aufgeführten Versicherer erkennen alle vom VVST für die Grundversicherung gemäss Art. 8.5.1 bzw. von Zurich für die Ergänzungsversicherung gemäss Art. 8.5.2 getroffenen Vereinbarungen und Massnahmen, soweit diese in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Versicherungsvertrages getroffen wurden, für sich als verbindlich an. In Fragen der Schadenregulierung gelten die Bestimmungen gemäss Art. 6.

Bei Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Versicherungsverhältnis entstehen, erkennen die mitbeteiligten Versicherer rechtsgültige Gerichtsentscheide aus einem Prozess zwischen Versicherungsnehmer oder Versicherten und dem prozessführenden Versicherer als für sich verbindlich an.

- VVST stellt die Gesamtprämie sowie die entsprechenden Steuern und Abgaben in Rechnung. Die beteiligten Versicherer erhalten die ihrem Anteil entsprechende Prämie.

Der Versicherungsnehmer ermächtigt VVST den Mitversicherern die ihrem Anteil entsprechenden Prämien unter Berücksichtigung der Kostenprämie für die Administration zu überweisen.

- VVST, wie auch die beteiligten Versicherer, haften je nur für den ihnen zugesprochenen Anteil.

### 8.4 Nettoquotierung

Die ausgewiesene Prämie sieht keine Courtage vor.



## 8.5 Risikoträger

### 8.5.1 Grundversicherung

<u>Versicherer</u>	<u>Anteil am übernommenen Risiko</u>
VVST Genossenschaft mit Sitz in Basel (führende Versicherer)	CHF10'000'000 (zehn Millionen) pro Schaden- ereignis

### 8.5.2 Ergänzungsversicherung

<u>Versicherer</u>	<u>Anteil am übernommenen Risiko</u>
Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (beteiligter Versicherer)	70 % der vereinbarten Versicherungssumme im Nachgang zu CHF 10'000'000 (zehn Millionen)
Schweizerische Mobiliar (beteiligter Versicherer)	30 % der vereinbarten Versicherungssumme im Nachgang zu CHF 10'000'000 (zehn Millionen)

## 8.6 Vertragsänderungen

Die Versicherer können die Anpassung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck haben sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntzugeben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Versicherungsvertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres.

Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres VVST zugegangen sein.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsvertrages.

## 8.7 Vertragsdauer

### 8.7.1 Grundsatz

Die Vertragsdauer richtet sich nach der von den Parteien im vorliegenden Vertrag festgehaltenen Vereinbarung.

### 8.7.2 Ergänzungsversicherung

Wird der Rahmenvertrag zwischen VVST, Zurich und Mobiliar gekündigt, so gilt diese Kündigung rechtsgültig auch gegenüber jedem einzelnen versicherten Unternehmen.



### 8.7.3 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, für den eine Entschädigung zu erbringen ist, kann der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag kündigen.

Die Deckung erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim VVST, vorbehaltlich Art. 8.7.4.

Die Kündigung kann für den Vertrag als Ganzes oder nur für die Ergänzungsversicherung ausgesprochen werden.

### 8.7.4 Fortdauer des Versicherungsschutzes konzessionierter Unternehmen

Endigt der Versicherungsvertrag vor dem Zeitpunkt, der gegenüber den Bewilligungsbehörden im Nachweis über die Sicherstellung angegeben wurden, so verpflichten sich die Versicherer, gleichwohl bis zum Entzug der Bewilligung Ersatzansprüche nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu decken, längstens aber während 15 Tagen, nachdem die Bewilligungsbehörden vom Ende des Vertrages benachrichtigt worden sind. Als Zeitpunkt des Entzuges gilt der Tag, an dem die Entzugsverfügung rechtskräftig wird. Diese Regelung gilt nur, sofern das Gesetz eine entsprechende Verlängerung der Versicherungsdeckung verlangt.

## 8.8 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand stehen für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Basel als Hauptsitz von VVST;
- Zürich als Hauptsitz von Zurich;
- Bern als Hauptsitz von Mobiliar
- der schweizerische oder liechtensteinische Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

## 8.9 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag und alle Fragen, Ansprüche und Auseinandersetzungen, welche aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang damit entstehen können, insbesondere auch betreffend Entstehung, Gültigkeit und Interpretation, unterstehen unter Ausschluss jeglichen Kollisionsrechtes schweizerischem Recht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG) sowie - mit Bezug auf die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung - die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung (SVG). Vorbehalten bleiben zwingend anwendbare Bestimmungen des Liechtensteinischen Rechts.



## 9. Definitionen im Sinne dieses Vertrages

### Schäden

Als Schäden im Sinne dieses Vertrages gelten Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden sowie Schadenverhütungskosten gemäss Art. 3.4.

### Personenschäden

Als Personenschäden gelten Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen sowie die daraus entstehenden Vermögensschäden.

### Sachschäden

Als Sachschäden gelten Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen sowie die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögensschäden.

Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

### Reine Vermögensschäden

Als reine Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen Personen- oder beim Geschädigten eingetretenen Sachschaden zurückzuführen sind.

### Serienschaden

Die Gesamtheit aller versicherten Ansprüche wegen Schäden aus der gleichen Ursache gilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsteller, als ein Schadenereignis (Serienschaden), z.B. mehrere Ansprüche wegen Schäden, die auf den gleichen Mangel oder Fehler wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf die gleiche mangelhafte Wirkung eines Produktes oder Stoffes oder auf die gleiche Handlung bzw. Unterlassung zurückzuführen sind.

### Schadenverhütungskosten

Als Schadenverhütungskosten gelten die durch angemessene Massnahmen verursachten, zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Abwendung des unmittelbar bevorstehenden Eintritts eines versicherten Schadens aufgewendet werden.



### Anlage- und Betriebsrisiko

Als Anlage- und Betriebsrisiko gilt die Gefahr, als Eigentümer, Besitzer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, sowie der sich aus der versicherten Tätigkeit ergebenden betrieblichen Vorgänge haftpflichtig zu werden.

Nicht unter diese Definition fallen sämtliche Risiken, welche auch von der Definition des Produkte- und/oder Umweltrisikos erfasst werden.

### Produkterisiko

Als Produkterisiko gilt die Gefahr, aus dem Verkauf, Vertrieb und Handel von hergestellten oder gelieferten Produkten, welche an Dritte übergegangen sind, sowie aus der Ausführung von Arbeiten oder sonstigen Leistungen, nach Abschluss dieser Arbeiten oder Leistungen haftpflichtig zu werden.

Nicht unter diese Definition fallen sämtliche Risiken, welche von der Definition des Umweltrisikos erfasst werden.

### Umweltrisiko (Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen)

Als Umweltrisiko gilt die Gefahr, aufgrund der Beeinträchtigung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, für einen Personen- oder Sachschaden haftpflichtig zu werden.

### Umweltbeeinträchtigung

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind.

Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als "Umweltschaden" bezeichnet wird.

### Natürlicher Zustand (Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen)

Als natürlich gilt jener Zustand, der zur Zeit der Einwirkung ohne diese vorliegen würde.

### Nachhaltige Störung (Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen)





Der natürliche Zustand gilt als nachhaltig gestört, wenn er sich nicht unmittelbar nach einer umweltbeeinträchtigenden Einwirkung selbständig wiederinstellt.

### Altlasten (Schäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung)

Altlasten sind bestehende Ablagerungen von Abfällen sowie Boden- und Gewässerbelastungen (einschliesslich Grundwasser).

### Management-Kontrolle

Die versicherten Unternehmen und ihre Organe nehmen in einem Unternehmen die eigentliche Geschäftsführung wahr und bestimmen so die Willensbildung dieser Gesellschaft massgeblich.

### Versicherte Unternehmen

Als versicherte Unternehmen gelten der Versicherungsnehmer sowie die versicherten Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (inkl. deren Filialen und Zweigniederlassungen) in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

### Ausgangszustand

Als Ausgangszustand gilt der im Zeitpunkt des Schadenseintritts bestehende Zustand an Grundstücken (inkl. Liegenschaften) oder persönlichem Eigentum sowie der natürlichen Ressourcen und Funktionen, der bestanden hätte, wenn die Umweltverschmutzung oder der Umweltschaden nicht eingetreten wäre und der anhand der besten verfügbaren Informationen ermittelt wird.